

Aktuelle Informationen zur Flüchtlingshilfe in Rostock

(Stand: 16. November 2015)



Seit Anfang September 2015 ist für Flüchtlinge die Einreise nach Deutschland oft auch ohne Formalitäten möglich. Während bisher Flüchtlinge zunächst in den zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder registriert und dann nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel und innerhalb festgelegter Quoten der Länder auf die Kommunen verteilt wurden, ist Rostock für viele Transitflüchtlinge auch direkt Station auf ihrer Flucht.

Neben den Flüchtlingen, die im Rahmen des üblichen Verfahrens nach Rostock gekommen (also zugewiesen) sind, kommen in Rostock auch Flüchtlinge an, die hier Asyl begehren und noch keinen Antrag stellen konnten, sowie Transitflüchtlinge auf der Durchreise.

Die Flüchtlinge kommen aus den Kriegsgebieten wie Afghanistan, Irak, Syrien sowie Nord- und Ostafrika. Viele von ihnen sind seit Wochen und Monaten auf der Flucht. In Rostock werden die Transitflüchtlinge empfangen und mit dem Nötigsten versorgt. Ihnen wird Unterkunft und ggf. medizinische Betreuung gewährt, bis sie weiterreisen oder in Deutschland Asyl beantragen können. Kein Mensch soll in Rostock auf der Straße schlafen müssen!

Die Flüchtlingshilfe in Rostock wird von der Stadtverwaltung, dem Netzwerk „Rostock hilft“ (#HROhilft) und zahlreichen Hilfsorganisationen und Vereinen organisiert, darunter u. a. der Verein Ökohaus e.V., das Deutsche Rote Kreuz, die Freiwilligen Feuerwehren und zahlreiche Kirchgemeinden.

Wo gibt es weitere Informationen?

Hansestadt Rostock
Amt für Flüchtlingsangelegenheiten und Integration
Industriestraße 12, 18069 Rostock
Tel. 0381 381-5500 und -5501
E-Mail: asylangelegenheiten@rostock.de

Weiterführende Links

www.rostock.de/fluechtlingshilfe
www.facebook.com/hrohilft
twitter.com/hrohilft
www.oekohaus-rostock.de/integration/asyl/
drk-rostock.de/aktuelles/fluechtlingshilfe.html
rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/1068/Integrationskonzept_HRO.pdf

Ihre Stadtverwaltung

INFORMATION

Zugewiesene Flüchtlinge

Wie viele Flüchtlinge werden nach Rostock kommen und wo werden sie untergebracht?

Flüchtlinge werden im Rahmen der regulären Verfahren aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes auf die Kommunen nach einem feststehenden Schlüssel verteilt. Sie haben teilweise bereits einen so genannten Aufenthaltstitel, teilweise sind die Asylverfahren noch nicht abgeschlossen.

Für die Hansestadt Rostock gilt in diesem Jahr die Quote von 6,37 Prozent. Bisher sind das seit Jahresbeginn etwa 900 Flüchtlinge. Bis Ende 2015 werden voraussichtlich weitere 600 Flüchtlinge hinzu kommen. Im Jahr 2016 gilt für Rostock eine Quote von 12,99 Prozent. Nach aktuellen Schätzungen wird dies etwa 3.500 Flüchtlingen entsprechen.

Obwohl die Gemeinschaftsunterkunft in der Satower Straße seit Anfang dieses Jahres saniert und auf 399 Plätze erweitert wird, reichen die vorbereiteten Kapazitäten bei weitem nicht aus. Daher werden weitere Unterbringungsmöglichkeiten geprüft. So wird zunächst das ehemalige Gebäude des Gymnasiums Reutershagen in der Bonhoefferstraße als Gemeinschaftsunterkunft genutzt und soll später durch Neubauten ersetzt werden.

Wie soll die Integration der Flüchtlinge organisiert werden?

Die Grundlage für die Integrationspolitik der Hansestadt Rostock bilden die Leitlinien zur Stadtentwicklung. Mit Bürgerschaftsbeschluss vom 29. Juni 2011 (Nr.

2011/BV/2285) wurde die Initiative ergriffen, Handlungsbedarfe für die Integrationspolitik der Stadt zu entwickeln, an denen zukünftig weiter gearbeitet wird. Das entsprechende Konzept als Grundlage für ein strategisches Integrationsmanagement gibt Visionen, Leitlinien, Ziele, Maßnahmen und Indikatoren zur späteren Überprüfung des Erreichten vor. Es wurde von der Bürgerschaft am 29. Januar 2014 beschlossen (Nr. 2013/BV/4916) und kann unter der Internetadresse

rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/1068/Integrationskonzept_HRO.pdf

bezogen werden.

Asyl begehrende Flüchtlinge

Wann können Asyl begehrende Flüchtlinge einen Asylantrag stellen?

Wer Asyl begehrt und wegen seines Fluchtweges bisher noch keinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen konnte, kann dies in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern erledigen.

Transitflüchtlinge auf der Durchreise

Wohin wollen die Transitflüchtlinge?

Ein großer Teil der Flüchtlinge, die in Rostock eintreffen, wollen in Skandinavien einen Asylantrag stellen. Oft wollen sie dort zu Verwandten oder Freunden.

Wie viele Flüchtlinge werden in Rostock erwartet?

Die Zahlen ändern sich täglich durch neue Anreisen und Weiterreisen nach Skandinavien. Durchschnittlich waren es zwischen 400 und 500 Geflüchtete pro Tag, die in Rostock ankommen. Seit 9. September 2015 wurden von den Fähreedereien Stena Line und TT-Line über 30.000 Geflüchtete von Rostock nach Skandinavien übergesetzt.

Mit der Einführung der Ausweisungspflicht durch Schweden am 12. November 2015 ist die Zahl der über Rostock reisenden Transitflüchtlinge deutlich zurück gegangen.

Was geschieht mit den Geflüchteten nach ihrer Ankunft in Rostock?

Am Hauptbahnhof werden die Transitflüchtlinge von Helferinnen und Helfern von #HROhilft mit Unterstützung von Übersetzerinnen und Übersetzern begrüßt sowie versorgt. Es werden Informationen über eine mögliche Weiterreise und zu Notunterkünften gegeben und entsprechende Transfers organisiert.

Wo werden die Transitflüchtlinge untergebracht, die auf der Durchreise sind?

Die Transitflüchtlinge, die nach Skandinavien weiterreisen wollen, hatten aufgrund der begrenzten Kapazitäten auf den Fährschiffen zunächst keinen direkten Anschluss. Sie verbrachten eine Nacht oder mehrere Nächte in einer Rostocker Notunterkunft.

Dort übernehmen Helferinnen und Helfer des Deutschen Roten Kreuzes, von #HROhilft und der Stadtverwaltung die Betreuung und

Beratung und sorgen in Zusammenarbeit mit den Fährlinien dafür, dass eine Weiterreise erfolgen kann.

Bei der Unterbringung sind familiäre Bindungen, aber auch Herkunft, Sprache und Religion zu beachten. Neben der Versorgung mit Mahlzeiten (auch durch Lunch-Pakete) wird eine regelmäßige medizinische Versorgung ermöglicht.

Sofern die Anzahl der Anreisenden die Ticketkapazitäten nicht übersteigt und die Zeit, ist auch eine Weiterreise am gleichen Tag möglich.

Weitere Hinweise

Wo werden die Flüchtlinge untergebracht?

Für die Hansestadt Rostock besteht die verbindliche Pflicht zur Aufnahme von Flüchtlingen. Die Stadtverwaltung überprüft derzeit mit Hochdruck mehr als 20 Immobilien im gesamten Stadtgebiet daraufhin, ob sie als Not- und/oder Gemeinschaftsunterkunft geeignet sind. Dabei gilt es, neben bauordnungsrechtlichen Fragen und Fragen des Brandschutzes auch Aspekte der sozialräumlichen Einordnung, der Sicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Eigentumsverhältnisse zu beachten.

Auch wenn der Zeitraum vom Vorliegen des Ergebnisses der Prüfungen zu einem Objekt bis zum Bezug durch Transitflüchtlinge manchmal nur wenige Stunden betrug, war die Stadtverwaltung bemüht, dennoch darüber kurzfristig die zuständigen Ortsbeiräte und die Öffentlichkeit so schnell wie möglich zu informieren.

Wegen des hohen Bedarfs ließ es sich leider nicht vermeiden, zwischenzeitlich

auch Sporthallen zu nutzen. Sporthallen sind aber für die Stadtverwaltung grundsätzlich nur Notunterkünfte, deren Nutzung nicht auf Dauer angelegt wird.

Besteht beim Kontakt mit Flüchtlingen eine Ansteckungsgefahr?

Eine Ansteckungsgefahr kann nie ausgeschlossen werden, wenn Menschen Kontakt haben. Insbesondere Erkältungskrankheiten sind im Herbst leider nicht auszuschließen. In den vergangenen Wochen ist in Rostock jedoch trotz der hohen Zahl der Transitflüchtlinge keine besondere Infektionsgefahr diagnostiziert worden.

Wer im Rahmen der Fluchthilfe tätig ist, kann sich beim Gesundheitsamt der Hansestadt Rostock über seinen Impfstatus beraten lassen.

Wie kann Hilfe geleistet werden?

Wer kurzfristig und spontan helfen will, kann sich bei Facebook oder Twitter über den Bedarf von **#HROhilft** informieren oder beim Info-telefon unter Tel. 0163 2714345 melden.

Auch das **DRK Rostock** sucht haupt- und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die sich unter Tel. 0381 697355 oder 0172 3511670 bzw. der E-Mail-Adresse: fluechtlingshilfe@drk-rostock.de melden können.

Geldspenden sind u. a. hier möglich:

JAZ

(unter dem Verwendungszweck: „Flüchtlinge“ oder bar im JAZ abgeben)
IBAN: DE11 2003 0000 0015 0888 56
BIC: HYVEDEMM300

Ökohaus e.V.

IBAN: DE85 1002 0500 0003 3554 09
BIC: BFSWDE33BER

DRK

Kreisverband Rostock e.V.

IBAN: DE74 1305 0000 0202 2020 20
BIC: NOLADE21ROS

Natürlich sind auch Sachspenden willkommen.

Was gerade wo gebraucht wird, kann bei #HROhilft, dem Ökohaus Rostock e.V. dem DRK Rostock erfragt werden.

Informationen zum Asylverfahren

Warum sollen die Flüchtlinge die Erstaufnahmeeinrichtungen durchlaufen?

Weil sie dort zentral registriert und medizinisch untersucht werden können. Flüchtlinge können in der Erstaufnahmestelle auch ihren Asylantrag stellen. Vom Bundesamt für Migration werden sie über ihre Fluchtgründe befragt. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden ist.

Alle Menschen, die in die Erstaufnahme kommen, unterziehen sich zunächst der verpflichtenden medizinischen Untersuchung. Sie werden nach ihrer Ankunft auf akute und ansteckende Erkrankungen untersucht. Um Lungenerkrankungen festzustellen, werden alle Personen im Alter ab 16 Jahren geröntgt.

Sollte ein positiver Befund vorliegen, werden die Patientinnen und Patienten umgehend ärztlich versorgt – meist geschieht dies stationär in einem Krankenhaus.

Auch die staatlich empfohlenen Impfungen werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen vorgenommen.

Reicht die Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtungen?

In der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung Horst mit der Außenstelle Stern-Buchholz sind es derzeit über 1.200 Plätze, hinzu kommen zahlreiche Plätze in Notunterkünften (Stand: 15. November 2015).

Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Das Asylverfahren wird mit dem Antrag beim Bundesamt für Migration (BAMF) in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gang gesetzt. Es endet regelmäßig mit der Entscheidung, ob der Asylsuchende als Asylberechtigter anerkannt wird oder nicht.

Bei einer positiven Entscheidung erhält der Asylberechtigte ein Aufenthaltsrecht für zunächst drei Jahre, eine Arbeitserlaubnis und hat Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Nach dieser Zeit wird noch einmal überprüft, ob die Gründe für das gewährte Asyl weiter bestehen. Wenn dies der Fall ist, können Asylberechtigte - wenn sie entsprechende Kriterien erfüllen - ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten oder, nach mindestens acht Jahren, auch eingebürgert werden.

Bei einer negativen Entscheidung, also der Ablehnung des Asylantrags, muss die Person Deutschland verlassen. Gründe dafür können sein, dass etwa kein plausibler Grund für die Gewährung von Asyl vorliegt oder ein Betroffener aus einem „sicheren Herkunfts-

staat“ kommt. In diesem Fall wird der abgelehnte Asylbewerber bis zur notwendigen Ausreise bzw. Abschiebung geduldet und bleibt in der zugewiesenen Übergangswohnung.

Wie sind die Unterkünfte ausgestattet?

Die Unterkünfte werden nach festgelegten Kriterien ausgestattet. Hierzu gehören neben dem Schlafplatz ein Tisch mit Stuhl und ein Schrank(-anteil). Die Wohnungen sind außerdem mit notwendigen Sanitäreinrichtungen wie Toilette, Waschbecken und Dusche bzw. Duschbad ausgestattet. Die Küche ist mit Herd, Külschrank und notwendigen Schränken sowie einer Arbeitsplatte für die Vorbereitung von Speisen ausgestattet. Außerdem gehört in jede Wohnung eine Waschmaschine. Weitere technische Geräte wie z.B. Fernsehgerät sind nicht vorgesehen.

Welche Leistungen erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber?

Die Asyl Suchenden erhalten in der Zeit des Verfahrens und im Fall der Ablehnung für die Duldungszeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Regelbedarf beträgt aktuell 352 Euro. In diesem Betrag enthalten sind das sogenannte physische Existenzminimum und ein Geldbetrag von bis zu 143 Euro zur freien Verfügung.

Über die Dauer des Asylverfahrens und der Duldung erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern alle Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung. Für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge gelten die „normalen“ sozialrechtlichen Regelungen. Im Falle der Hilfebe-

dürftigkeit würde im Regelfall Arbeitslosengeld II gezahlt werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine Leistung des Bundes. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind im Wesentlichen aus kommunalen Mitteln zu finanzieren.

Und wenn ein Asylsuchender krank wird?

Asylbewerber erhalten in der Regel über das Asylbewerberleistungsgesetz nur einen eingeschränkten Katalog von medizinischen Leistungen. Das Gesetz sieht nur eine Behandlung bei Schmerzen oder akuten Erkrankungen vor.

Nach einer aktuellen Gesetzesänderung haben Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz allerdings nach einer Wartefrist von 15 Monaten (vorher 48 Monate) Anspruch auf medizinische Leistungen entsprechend der Gesetzlichen Krankenversicherung, also dann nicht mehr nur auf eine Behandlung von Schmerzzuständen oder akuten Erkrankungen. Wer als Flüchtling über ein offizielles Bundeskontingent für syrische Flüchtlinge nach Deutschland kommt, erhält als SGB II-Bezieher Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Können Asylsuchende arbeiten gehen?

Für Asylsuchende und Geduldete ist die Arbeit in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts ganz verboten.

Auch danach haben sie für mindestens ein weiteres Jahr kaum Chancen auf einen Job, weil sie keinen freien, sondern nur einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Ihnen gegenüber gelten Deutsche,

aber auch EU-Ausländer oder anerkannte Flüchtlinge bei den Arbeitsagenturen als „bevorrechtigte Arbeitnehmer“. Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland dürfen Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge ohne die oben beschriebenen Einschränkungen arbeiten.

Wird ein Asylsuchender anerkannt, erhält er nicht mehr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und hat uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Er hat damit auch Anspruch auf Unterstützung durch beispielsweise das Arbeitslosengeld II oder die Alterssicherung.

Die sogenannte Residenzpflicht - also die Verpflichtung für einen Asylsuchenden, sich während des laufenden Verfahrens nur in der ihm zugeordneten Region aufzuhalten - wurde inzwischen stark abgeschwächt.

Bis auf wenige Ausnahmen dürfen sich Flüchtlinge ab einem Aufenthalt von drei Monaten innerhalb Deutschlands bewegen. Es besteht lediglich weiterhin eine Wohnsitzverpflichtung innerhalb des Verfahrens. Nach Anerkennung können Flüchtlinge ihren Wohnsitz frei wählen.

Werden abgelehnte Asylbewerber sofort abgeschoben?

Wenn das Asylgesuch abgelehnt wurde, muss der Betroffene die Bundesrepublik prinzipiell verlassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Klage gegen die Ablehnung zu erheben. Daneben

kann es Gründe geben, z.B. einzelfallbezogene oder aber die aktuelle Lage im Heimatland, die gegen eine sofortige Rückführung in das Heimatland sprechen. Personen erhalten dann meist eine sogenannte Duldung. Sie haben dadurch keinen richtigen Aufenthaltstitel, halten sich aber legal in Deutschland auf.

Wird keine Duldung ausgesprochen, muss die betreffende Person die Bundesrepublik verlassen. Wenn eine ausreisepflichtige Person der Verpflichtung nicht freiwillig nachkommt, muss diese zwangsweise durchgesetzt werden.

Können Asylberechtigte ihre ganze Familie nach Deutschland holen?

Nach dem Aufenthaltsgesetz ist es für Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, möglich im Rahmen des so genannten „Familiennachzugs“ ihre Familienangehörigen nach Deutschland zu holen.

In den ersten drei Monaten nach der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention können die so anerkannten Flüchtlinge ihre Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige Kinder) ohne weitere Voraussetzungen nach Deutschland holen.

Nach dieser Zeit ist ein Familiennachzug nur möglich, wenn die Ausländer über ausreichend Wohnraum verfügen und den Lebensunterhalt ihrer Familie sichern können. In der Regel

ist der Familiennachzug nur für die Kernfamilie möglich, also für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder. In Ausnahmefällen kann zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte jedoch auch sonstigen Familienangehörigen der Nachzug ermöglicht werden. Der hier lebende Familienangehörige muss dann aber für Unterkunft, Lebensunterhalt und Krankenversicherung aufkommen.

Besuchen Kinder von Asylsuchenden die Kita und Schule?

Ja. Die Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wie alle anderen Kinder auch einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz – für die älteren Kinder und Jugendlichen gilt die allgemein übliche Schulpflicht. Die Kita-Unterbringung der Flüchtlingskinder stellt eine besondere Herausforderung dar. Die Betreuung in einer Kindereinrichtung ist aber ein wichtiger Schritt zum Erwerb von Sprachkompetenzen für den späteren Schulbesuch.

Weiterführende Links

www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/asylfluechtlingeknoten.html

Impressum

*Herausgeberin:
Hansestadt Rostock,
Der Oberbürgermeister,
Presse- und
Informationsstelle
(11/15)*